

# **BUNDESSTEUERBLATT**

**2018 / Nr. 13**

**Bekanntmachung**  
**über den Verzicht auf Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 10**  
**des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)**

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamts für Steuern haben folgende Anbieter auf die Zertifizierung der nachfolgenden Altersvorsorgeverträge gemäß § 8 Absatz 2 AltZertG verzichtet:

| <b>Anbieter</b>                                | <b>Anbieteranschrift</b>                        | <b>Produktname</b>                                                                                    | <b>Zertifizierungsnummer</b> |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft | Reinsburgstraße 19<br>70178 Stuttgart           | Allianz Zukunftsrente Index Select (RiesterRente)                                                     | 006021                       |
| Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft | Reinsburgstraße 19<br>70178 Stuttgart           | Zukunftsrente Klassik (RiesterRente) VAUS extern                                                      | 006083                       |
| vr bank Südthüringen eG                        | Bahnhofstraße 7<br>98527 Suhl                   | Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Bankguthaben mit Zinsansammlung) (Referenzzins) | 001529                       |
| vr bank Südthüringen eG                        | Bahnhofstraße 7<br>98527 Suhl                   | Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Bankguthaben mit Zinsansammlung) (mit Bonus)    | 000960                       |
| vr bank Südthüringen eG                        | Bahnhofstraße 7<br>98527 Suhl                   | Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Bankguthaben mit Zinsansammlung) (Staffelzins)  | 002427                       |
| Sparkasse Singen-Radolfzell                    | Erzbergerstraße 2a<br>78224 Singen (Hohentwiel) | SVorsorgePlus 157.850.000                                                                             | 004628                       |
| Sparkasse Stockach                             | Schillerstraße 8<br>78333 Stockach, Baden       | SVorsorgePlus 157.850.000                                                                             | 004631                       |
| Sparkasse Schweinfurt                          | Jägersbrunnen 1–7<br>97421 Schweinfurt          | SVorsorgePlus 157.850.000                                                                             | 004802                       |
| Sparkasse Singen-Radolfzell                    | Erzbergerstraße 2a<br>78224 Singen (Hohentwiel) | SVorsorgeFlexibel 157.860.0000                                                                        | 005358                       |
| Sparkasse Stockach                             | Schillerstraße 8<br>78333 Stockach, Baden       | SVorsorgeFlexibel 157.860.0000                                                                        | 005361                       |

Berlin, den 13. Juli 2018

St II 5 - S 2220 a-GFZ/18/00001-4

Bundeszentralamt für Steuern  
- Zertifizierungsstelle -

Im Auftrag  
B o c k

|                                                     |
|-----------------------------------------------------|
| <b>Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz</b> |
|-----------------------------------------------------|

**Bekanntmachung**  
**über den Verzicht auf Zertifizierung von Basisrentenverträgen gemäß § 10**  
**des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)**

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamts für Steuern hat folgender Anbieter auf die Zertifizierung des nachfolgenden Basisrentenvertrags gemäß § 8 Absatz 2 AltZertG verzichtet:

| Anbieter                                       | Anbieteranschrift                     | Produktname                                        | Zertifizierungsnummer |
|------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------|
| Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft | Reinsburgstraße 19<br>70178 Stuttgart | Allianz Zukunftsrente Index-Select<br>(BasisRente) | 006028                |

Berlin, den 13. Juli 2018

St II 5 - S 2220 a-GFZ/18/00001-4

Bundeszentralamt für Steuern  
 - Zertifizierungsstelle -

Im Auftrag  
 B o c k

|                                                     |
|-----------------------------------------------------|
| <b>Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz</b> |
|-----------------------------------------------------|

**Bekanntmachung**  
**über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 10**  
**des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)**

Die Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamts für Steuern hat durch Bescheid vom **13. Juli 2018** die nachfolgenden Altersvorsorgeverträge gemäß § 3 Absatz 2 AltZertG mit sofortiger Wirkung zertifiziert:

| Anbieter                               | Anbieteranschrift               | Produktname | Ze<br>nu |
|----------------------------------------|---------------------------------|-------------|----------|
| Volkswahl-Bund Lebensversicherung a.G. | Südwall 37–41<br>44137 Dortmund | AIR         | 00       |
| Volkswahl-Bund Lebensversicherung a.G. | Südwall 37–41<br>44137 Dortmund | AWR         | 00       |

Berlin, den 10. August 2018

St II 5 - S 2220 a-GFZ/18/00001-5

Bundeszentralamt für Steuern  
 - Zertifizierungsstelle -

Im Auftrag  
 H e n n e r   F ü h r e r

# **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz**

## **Bekanntmachung über die Zertifizierung von Basisrentenverträgen gemäß § 10 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)**

Die Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamts für Steuern hat durch Bescheid vom **19. Juli 2018** den nachfolgenden Basisrentenvertrag gemäß § 3 Absatz 2 AltZertG mit sofortiger Wirkung zertifiziert:

| Anbieter                                     | Anbieteranschrift                    | Produktname   | Zertifizierungsnummer |
|----------------------------------------------|--------------------------------------|---------------|-----------------------|
| R + V LEBENSVERSICHERUNG AKTIEN-GESELLSCHAFT | Raiffeisenplatz 1<br>65189 Wiesbaden | VR-RürupRente | 000784                |

Berlin, den 10. August 2018

St II 5 - S 2220 a-GFZ/18/00001-5

Bundeszentralamt für Steuern  
- Zertifizierungsstelle -  
Im Auftrag  
H e n n e r F ü h r e r

# **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz**

## **Bekanntmachung über den Verzicht auf Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 10 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)**

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamts für Steuern hat folgender Anbieter auf die Zertifizierung des nachfolgenden Altersvorsorgevertrags gemäß § 8 Absatz 2 AltZertG verzichtet:

| Anbieter                   | Anbieteranschrift                         | Produktname                                                                                        | Zertifizierungsnummer |
|----------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Volksbank Nordoberpfalz eG | Wörthstraße 14<br>92637 Weiden i. d. OPf. | Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Bankguthaben mit Zinsansammlung) (mit Bonus) | 000784                |

Berlin, den 10. August 2018

St II 5 - S 2220 a-GFZ/18/00001-5

Bundeszentralamt für Steuern  
- Zertifizierungsstelle -  
Im Auftrag  
H e n n e r F ü h r e r

**Bundesministerium der Finanzen**

Berlin, 27. Juli 2018

IV B 2 - S 1301-CHE/07/10019-04

2018/0619262

Oberste Finanzbehörden  
der L ä n d e r

nachrichtlich:  
Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im  
Bundesministerium der Finanzen

**Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz); Besteuerungsrecht von Ruhegehaltszahlungen an Hinterbliebene von Grenzgängern nach Artikel 19 Absatz 5 DBA-Schweiz**

Zur einheitlichen Anwendung und Auslegung des Artikels 19 Absatz 5 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Oktober 2010 (BGBl. 2011 II S. 1092)<sup>1)</sup>

**"Besteuerungsrecht von Ruhegehaltszahlungen an Hinterbliebene von Grenzgängern nach Artikel 19 Absatz 5 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 (DBA)**

Gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 des DBA haben die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft Folgendes vereinbart:

Mit Konsultationsvereinbarung vom 21. Dezember 2016 haben sich die zuständigen Behörden darauf geeinigt, dass Vergütungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an aktive oder ehemalige Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst als aus einem Sondervermögen nach Artikel 19 Absatz 1 des DBA gewährt gelten und dass nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA der Ansässigkeitsstaat vorrangig das Besteuerungsrecht für Vergütungen einschließlich wiederkehrender oder einmaliger Zahlungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an aktive oder ehemals Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst hat, sofern der Vergütungsempfänger aktiver oder ehemaliger Grenzgänger nach Artikel 15a des DBA ist.

Für die vorgenannten Vergütungen ist Artikel 19 des DBA im Sinne der Konsultationsvereinbarung vom 21. Dezember 2016 auch anwendbar, wenn sie an Hinterbliebene eines Bediensteten im Schweizer öffentlichen Dienst bezahlt werden. Artikel 19 Absatz 5 des DBA ist anwendbar, wenn die vorgenannten Vergütungen an Hinterbliebene eines Grenzgängers im Sinne von Artikel 19 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15a DBA und der Konsultationsvereinbarung vom 21. Dezember 2016 geleistet werden.

Das zuständige Finanzamt stellt eine Ansässigkeitsbescheinigung nach zwischen den zuständigen Behörden abgestimmtem Muster auf den/die Hinterbliebene(n) aus, sofern die überwiegende Grenzgängereigenschaft im Sinne der Konsultationsvereinbarung vom 21. Dezember 2016 beim Erblasser vorgelegen hat.

Stuttgart, den 25. Juli 2018

Für die zuständige Behörde  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft:  
  
Pascal Duss

Für die zuständige Behörde  
der Bundesrepublik Deutschland:  
  
Michael Wichmann"

Im Auftrag  
  
C z a k e r t



**Bundesministerium der Finanzen**

Berlin, 16. August 2018

IV B 6 - S 1315/16/10022 :001

2018/0665472

Oberste Finanzbehörden  
der L ä n d e r

nachrichtlich:  
Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im  
Bundesministerium der Finanzen

**Gemeinsame Erklärung der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika über die Durchführung des spontanen Austauschs länderbezogener Berichte für 2016 beginnende Wirtschaftsjahre**

**1 Anlage**

Anliegend übersende ich die am 29. Juni 2018 mit der US-Steuerbehörde IRS auf der Grundlage von Artikel 26 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 29. August 1989 in der durch das am 1. Juni 2006 unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung getroffene gemeinsame Erklärung über die Durchführung des spontanen Austauschs länderbezogener Berichte für Wirtschaftsjahre ab 2016.

Die gemeinsame Erklärung zielt darauf ab, durch den Spontanaustausch länderbezogener Berichte über Konzernkennzahlen - in Analogie zu den ausgetauschten Informationen im Rahmen der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte - die internationale steuerliche Transparenz zu erhöhen und den Zugang ihrer jeweiligen Steuerbehörden zu Informationen über die weltweite Verteilung der Einkünfte, die entrichteten Steuern und bestimmte Indikatoren für die Orte wirtschaftlicher Tätigkeit in Steuergebieten, in denen multinationale Konzerne tätig sind, zu verbessern, um erhebliche Verrechnungspreisrisiken und andere Risiken im Zusammenhang mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu bewerten.

Die gemeinsame Erklärung wird für spontan ausgetauschte länderbezogene Berichte für am oder nach dem 1. Januar 2016 und vor dem 1. Januar 2017 beginnende Wirtschaftsjahre multinationaler Konzerne angewendet. Der Spontanaustausch wird nach Abschluss eines Verwaltungsabkommens mit den USA über den automatischen Informationsaustausch durch den automatischen Informationsaustausch abgelöst.

Im Auftrag

Dr. S c h l e i t h o f f

**Gemeinsame Erklärung der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland  
und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika über die Durchführung des spontanen Austauschs länderbezogener Berichte für 2016 beginnende Wirtschaftsjahre**

Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland und die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika ("zuständige Behörden") beabsichtigen, durch den Austausch jährlicher länderbezogener Berichte die internationale steuerliche Transparenz zu erhöhen und den Zugang ihrer jeweiligen Steuerbehörden zu Informationen über die weltweite Verteilung der Einkünfte, die entrichteten Steuern und bestimmte Indikatoren für die Orte wirtschaftlicher Tätigkeit in Steuergebieten, in denen multinationale Konzerne tätig sind, zu verbessern, um erhebliche Verrechnungspreisrisiken und andere Risiken im Zusammenhang mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu bewerten, sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen.

Die zuständigen Behörden erkennen an, dass multinationale Konzerne nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika jährlich einen länderbezogenen Bericht nach den Vorgaben des konsolidierten Abschlussberichts mit dem Titel *Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung* zu Aktionspunkt 13 des OECD/G20-Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ("Bericht von 2015") vorlegen müssen.

Artikel 26 des am 29. August 1989 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern in der durch das am 1. Juni 2006 in Berlin unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung ("Abkommen") ermöglicht den steuerlichen Informationsaustausch.

Die zuständigen Behörden beabsichtigen den Austausch länderbezogener Berichte gemäß dem Abkommen und vorbehaltlich der im Abkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen, einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der im Rahmen des Abkommens ausgetauschten Informationen einschränken.

Jede der beiden zuständigen Behörden nimmt zur Kenntnis, dass der Staat der anderen zuständigen Behörde über geeignete Schutzvorkehrungen hinsichtlich der Vertraulichkeit und der Verwendung der ausgetauschten Informationen sowie über die für eine wirksame Austauschbeziehung erforderliche Infrastruktur verfügt.

Die zuständigen Behörden verhandeln derzeit ein *Competent Authority Arrangement*, um den automatischen Austausch länderbezogener Berichte zu ermöglichen. Die zuständigen Behörden beabsichtigen, länderbezogene Berichte für am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnende Wirtschaftsjahre multinationaler Konzerne auszutauschen, ohne das Ende der Verhandlungen abzuwarten.

Die zuständigen Behörden erkennen nämlich an, dass die Beurteilung erheblicher Verrechnungspreisrisiken und anderer Gewinnverkürzungs- und Gewinnverlagerungsrisiken sowie gegebenenfalls das Erstellen wirtschaftlicher und statistischer Analysen wesentliche Ziele des Austauschs länderbezogener Berichte sind, die nicht aufgeschoben werden sollten, und dass länderbezogene Berichte für am oder nach dem 1. Januar 2016 und vor dem 1. Januar 2017 beginnende Wirtschaftsjahre multinationaler Konzerne ("spontan ausgetauschte länderbezogene Berichte") für das Erreichen dieser Ziele relevant sind.

Die zuständigen Behörden beabsichtigen, die spontan ausgetauschten länderbezogenen Berichte so bald wie möglich und spätestens 1. testens 18 Monate nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahrs des multinationalen Konzerns, auf das sich der spontan ausgetauschte länderbezogene Bericht bezieht, nach Artikel 26 des Abkommens auszutauschen.

Die zuständigen Behörden beabsichtigen, die länderbezogenen Berichte über ein gemeinsames XML-Schema spontan auszutauschen.

Jede zuständige Behörde beabsichtigt, die andere zuständige Behörde zu unterrichten, wenn die erstgenannte zuständige Behörde bezüglich eines im Staat der anderen zuständigen Behörde steuerlich ansässigen berichtenden Rechtsträgers Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt haben könnte. Die unterrichtete zuständige Behörde beabsichtigt, nach ihrem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehende geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe hinsichtlich der in der Mitteilung beschriebenen Fehler zu schaffen.

Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den im Abkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen, einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken.

Die zuständigen Behörden erkennen die Bestimmungen über die sachgemäße Verwendung in den Absätzen 25 und 59 des OECD-Berichts von 2015 und im Kommuniqué der Staats- und Regierungschefs der G20 vom November 2015 an und bestätigen, dass ihr Recht und ihre Verwaltungspraxis mit diesen Bestimmungen in Einklang stehen.

Entsprechend den bewährten Verfahren der Zusammenarbeit sowie in dem nach anwendbarem Recht zulässigen Umfang beabsichtigt jede zuständige Behörde, die andere zuständige Behörde unverzüglich über Fälle einer nicht den Bestimmungen der

Nummern 4 und 5 entsprechenden Verwendung oder Offenlegung zu unterrichten, einschließlich über Abhilfen oder Maßnahmen in Bezug auf die Fälle, die diesen Nummern nicht entsprechen.

Ist eine Person der Auffassung, dass eine Berichtigung des zu versteuernden Einkommens eines Konzernunternehmens infolge weiterer Untersuchungen aufgrund der Daten des länderbezogenen Berichts für sie zu einer abkommenswidrigen Besteuerung führt, und legt sie ihren Fall der im Abkommen angegebenen zuständigen Behörde vor, so erkennen die zuständigen Behörden ihre Verpflichtung an, sich um eine Regelung des Falles im Rahmen des Artikels 25 des Abkommens zu bemühen.

Ausdrücke, die in dieser Erklärung verwendet, jedoch nicht definiert werden, sollen die ihnen jeweils in den einschlägigen, derzeitigen und veröffentlichten Verfahrensvorschriften und Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika beigelegte Bedeutung haben.

**Für die zuständige Behörde  
der Bundesrepublik Deutschland:**

**Ernst Czakert  
Referatsleiter, Informationsaustausch,  
Bundesministerium der Finanzen  
Berlin, 29. Juni 2018**

**Für die zuständige Behörde  
der Vereinigten Staaten von Amerika:**

**Douglas W. O'Donnell  
Commissioner, Large Business &  
International, Internal Revenue Service  
Washington, 20. Juni 2018**

**Bundesministerium der Finanzen**

Berlin, 3. August 2018

IV C 1 - S 2402-a/0 :022

2018/0635933

Oberste Finanzbehörden  
der L ä n d e r

nachrichtlich:  
Bundeszentralamt für Steuern

**Anwendung der Zinsinformationsverordnung für Aruba und Sint Maarten**

Die Bundesrepublik Deutschland, Aruba und Sint Maarten haben sich verständigt, dass das jeweils mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen nicht mehr für Zinszahlungen angewendet wird, die nach dem 31. Dezember 2016 geleistet werden.

Für Aruba und Sint Maarten ist die Zinsinformationsverordnung für nach dem 31. Dezember 2016 zufließende Zinszahlungen nicht mehr anzuwenden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Einkommensteuer zum Abruf bereit.

Im Auftrag

Dr. M ö h l e n b r o c k

**Bundesministerium der Finanzen**

Berlin, 31. Juli 2018

IV C 2 - S 2730/15/10001

2018/0627940

Oberste Finanzbehörden  
der L ä n d e r

**Verlängerung der Billigkeitsmaßnahmen bei vorübergehenden Unterbringungsmaßnahmen**

BMF-Schreiben vom 13. Juni 2018 - IV C 2 - S 2730/15/10001 (2018/0478327) -

Das BMF-Schreiben vom 20. November 2014 (BStBl I S. 1613) gewährt für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018 Billigkeitsmaßnahmen bei bestimmten vorübergehenden Unterbringungsmaßnahmen.

Nach dem Ergebnis einer Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird diese zeitliche Befristung bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2021 verlängert.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Körperschaft- & Umwandlungsteuer zum Download bereit.

Im Auftrag

Dr. M ö h l e n b r o c k

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 1. August 2018

III C 3 - S 7329/18/10001

2018/0610715

Oberste Finanzbehörden  
der L ä n d e r

**Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Juli 2018**

Gemäß § 16 Absatz 6 Satz 1 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat **Juli 2018** wie folgt bekannt gegeben:

**Euro-Referenzkurse**

|                 |         |           |     |
|-----------------|---------|-----------|-----|
| Australien      | 1 EUR = | 1,5792    | AUD |
| Brasilien       | 1 EUR = | 4,4765    | BRL |
| Bulgarien       | 1 EUR = | 1,9558    | BGN |
| China (VR)      | 1 EUR = | 7,8504    | CNY |
| Dänemark        | 1 EUR = | 7,4523    | DKK |
| Großbritannien  | 1 EUR = | 0,88726   | GBP |
| Hongkong        | 1 EUR = | 9,1708    | HKD |
| Indien          | 1 EUR = | 80,2996   | INR |
| Indonesien      | 1 EUR = | 16 836,55 | IDR |
| Island          | 1 EUR = | 124,41    | ISK |
| Israel          | 1 EUR = | 4,2595    | ILS |
| Japan           | 1 EUR = | 130,23    | JPY |
| Kanada          | 1 EUR = | 1,5356    | CAD |
| Korea, Republik | 1 EUR = | 1 313,03  | KRW |
| Kroatien        | 1 EUR = | 7,3971    | HRK |
| Malaysia        | 1 EUR = | 4,7327    | MYR |
| Mexiko          | 1 EUR = | 22,2481   | MXN |
| Neuseeland      | 1 EUR = | 1,7220    | NZD |
| Norwegen        | 1 EUR = | 9,4975    | NOK |
| Philippinen     | 1 EUR = | 62,394    | PHP |
| Polen           | 1 EUR = | 4,3239    | PLN |
| Rumänien        | 1 EUR = | 4,6504    | RON |
| Russland        | 1 EUR = | 73,3942   | RUB |
| Schweden        | 1 EUR = | 10,3076   | SEK |
| Schweiz         | 1 EUR = | 1,1622    | CHF |
| Singapur        | 1 EUR = | 1,5931    | SGD |
| Südafrika       | 1 EUR = | 15,6599   | ZAR |
| Thailand        | 1 EUR = | 38,894    | THB |
| Tschechien      | 1 EUR = | 25,850    | CZK |
| Türkei          | 1 EUR = | 5,5748    | TRY |
| Ungarn          | 1 EUR = | 324,60    | HUF |
| USA             | 1 EUR = | 1,1686    | USD |

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

Eine monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse steht ab sofort auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Umrechnungskurse zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

Dr. H o f m a n n